

Stadtverwaltung  
Referat Recht und Ordnung  
67653 Kaiserslautern

Antragsteller

**REFERAT  
RECHT UND ORDNUNG  
ALLGEMEINE ORDNUNGSAN-  
GELEGENHEITEN**

**Dienstgebäude**  
Rathaus Nord, Gebäude C  
Benzinoring 1

**Datum**

**Auskunft erteilt**  
Herr Peter

**Geschoss/Zimmer**  
3. Obergeschoss / Zimmer C302

**Telefon-Durchwahl**  
0631 365-2549

**Telefax**  
0631 365-1327

**E-Mail**  
wolfgang.peter@  
kaiserslautern.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen** (bei Antwort bitte angeben)  
30.7.-Pe.

**Antrag auf vorübergehende Erlaubnis zur Abgabe von  
alkoholischen Getränken gemäß § 12 Gaststättengesetz  
(GastG) / Gestattung**

Ich/Wir bitte/n darum, mir/uns die vorübergehende Erlaubnis zur Abgabe von alkoholischen Getränken für nachstehende Veranstaltung zu erteilen. (**Bitte vollständig und in Druckschrift**):

---

Veranstaltungsort (Straße, PLZ, Ort, Lage, ggf. noch genaue Räumlichkeiten usw.)

---

Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit Beginn/Ende der Veranstaltung, wenn mehrtägig für jeden Tag)

---

Anlass der Veranstaltung (ggf. bitte den besonderen Anlass\* erläutern)

---

---

---

Name, Anschrift und Telefonnummer des Verantwortlichen der Veranstaltung

---

Wird anlässlich der Veranstaltung eine Getränkeschankanlage in Betrieb genommen?

Ja  Nein, der Ausschank erfolgt nur aus Flaschen oder anderen Behältnissen.

Werden anlässlich der Veranstaltung Speisen abgegeben?

Ja, folgende: \_\_\_\_\_  Nein

---

**Hinweise:**

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei einem Aufbau von Zelten anlässlich dieser Veranstaltung, welche einzeln eine Grundfläche von mehr als 75 m<sup>2</sup> haben, eine Rücksprache mit dem Referat Bauordnung (Tel.: 0631/365-2689 oder 365-4689) unbedingt erforderlich ist.

Ebenso ist ggf. eine Sondernutzung zu beantragen, wenn die Veranstaltung auf öffentlichem Gelände stattfindet, erkunden Sie sich hierzu bitte beim Referat Stadtentwicklung (Tel. 0631/365-4428 oder 365-4331).

Bei Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200, bei Räumen, die zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind, mehr als 400 Besucher fassen, handelt es sich um eine Versammlungsstätte i.S. der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Maßgebend ist die Benutzungsart, welche die größte Besucherzahl zulässt.

Liegt der Veranstaltungsort im Geltungsbereich der VStättVO §1, ist vor der Genehmigung einer Nutzung, die Bauaufsichtsbehörde i.V. mit dem Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz zu beteiligen.

Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtig- und Vollständigkeit der o. g. Angaben.

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge behalten wir uns vor, zur Vervollständigung zurückzuschicken.

Mit ist bekannt, dass eine nicht rechtzeitige Antragstellung bzw. Erbringung der erforderlichen Angaben und Unterlagen dazu führen kann, dass eine sachgemäße Überprüfung der Gestattungsfähigkeit zum vorgesehenen Veranstaltungstermin nicht möglich ist. Eine zu kurzfristige Antragstellung kann daher im Rahmen des durch § 12 GastG eingeraumten Ermessens ein sachlicher Grund für eine Ablehnung der Gestattung zum beantragten Termin sein

---

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

\*Bei einer Gestattung handelt es sich um eine Erlaubnis zum Betrieb eines erlaubspflichtigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen aus besonderem Anlass.

Ein solcher liegt nur vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb dieser gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.

Der Ausschank darf also nicht Anlass für die Veranstaltung sein, sondern muss als Anhänger eines eigenständigen anderen Ereignisses erscheinen. Dies ist ggf. nachzuweisen.